(MUSTER) PRÄVENTIONSKONZEPT

CHRISTKINDL-, ADVENTS- und WEIHNACHTSMÄRKTE

IM BUNDESLAND SALZBURG
WINTER 2020

STAND: 20.10.2020

1 EINFÜHRUNG

Christkindl- und Weihnachtsmärkte sind Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal an einem bestimmten Platz überwiegend Betreiber von Gastgewerben sowie Händlerinnen und Händler zusammenkommen, um Speisen, Getränke und Waren zu verkaufen.

1.1 Kurzbeschreibung des Christkindl-/Weihnachts-/Adventmarktes

1.2 Organisation/Organisatoren

2 COVID-19-BEAUFTRAGE

Ab 250 erwarteten gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen, zusätzlich ist eine Bewilligung der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Name:

Telefonnummer:

Email:

Anmerkung: Eine Ausbildung zum Covid-19 Beauftragten kann bspw. über das Rote Kreuz in Wien absolviert werden. Die Module können online zu jederzeit gebucht werden und die Ausbildungskosten sind mit € 149 festgesetzt. https://www.roteskreuz.at/wien/katastrophenhilfe/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter/

3 Hygienevorgaben

- Gezielte Kommunikation u.a. zu den Grundregeln des Infektionsschutzes (Einhaltung des Mindestabstandes, MNS-Pflicht, Hust- und Niesetikette, Handhygiene)
- Einhalten der Abstandsregeln, mindestens 1 Meter
- verpflichtender Mund-Nasen-Schutz f
 ür alle Besucher/innen und Mitarbeiter/innen (ausgenommen bei der Einnahme von Speisen und Getr
 änken).
- Mitarbeiter/innen tragen bei der Ausgabe von Speisen und Getränken Handschuhe
- Verwendung von Einweggeschirr bzw. wenn Tassen verwendet werden, dürfen diese nur einmal befüllt werden.
- Plexiglas-Trennwände bei den Gastronomie-, Verkaufs- und Informationsständen
- regelmäßige Flächendesinfektion aller Verkaufs- und Ausgabeflächen

 maximal 2 Haushalte / Stehtisch (sofern überhaupt vorhanden) unter Einhaltung des Mindestabstandes

4 Schulung der Händler und Betreiber von Gastgewerben in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Die Händler/innen und Betreiber/innen sowie deren Mitarbeiter/innen von Ständen erhalten eine Einschulung und Informationsmaterial in Bezug auf die genannten Hygienevorgaben durch den/die COVID-19 BEAUFTRAGTEN oder die Organisatoren.

5 REGELUNG zum VERHALTEN bei AUFTRETEN einer SARS-COV-2-INFEKTION

- Tägliche Selbstüberprüfung von auf Covid-19 hindeutende klinische Zeichen: Fieber, Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, Schwächegefühl, Geruchs-/Geschmacksstörung.
- Schulung und Information für Standbetreiber und deren Mitarbeiter:
 - o Erkennbarkeit von Covid-19 Symptomen
 - o Eigen- und Fremdschutz
 - o erforderliche Hygienemaßnahmen
 - o Verdachtsfälle umgehend dem Covid-19 Beauftragen melden
- Notfallnummer 1450 bei Verdachtsfall kontaktieren

Hinweis: NOTFALLPLÄNE LAND SALZBURG

https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/notfallplaene

6 RISIKOANALYSE

- Der Markt findet zu 100% im Freien statt. Eine Übertragung von Aerosolen im Außenbereich ist relativ unwahrscheinlich und bei Wahrung des Mindestabstandes und der Einwirkung der Luftbewegung relativ gering (AGES).
- Ein erhöhtes Besucheraufkommen (beliebte Zeiten und Tage) wird durch eine Begrenzung von 4 m² / Person der zur Verfügung gestellten Nettoflächen verhindert. Dies wird zu stark frequentierten Zeiten mittels technischer Hilfsmittel oder Zählung an Ein- und Ausgängen kontrolliert.
- Um eine Ansammlung von Besucher/innen zu vermeiden, wird auf kulturelle Darbietungen und Veranstaltungen verzichtet bzw. diese so ausgerichtet, dass die Abstandsregelungen jedenfalls eingehalten werden können.
- Speisen und Getränke werden nur im Stehen eingenommen.

7 REGELUNGEN betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Ausreichend Sanitäreinrichtungen bereitstellen
- Laufende Reinigung und Desinfektion von Handkontaktflächen (Handläufe, Geländer, Türklinken, Toilettendeckel, Bedienknöpfe, Armaturen, ...)
- Vorhalten von ausreichenden Handdesinfektionsspendern, Seife, Handtuchspender,
- Durchgehende oder regelmäßige Belüftung von geschlossenen Bereichen.
- Bei Bedarf Abstandsmarkierungen am Boden und bei Waschbecken zur Einhaltung des Mindestabstandes anbringen.

8 REGELUNGEN betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

- Situierung der Verpflegungsstände ausreichend Abstand ist zu gewährleisten
- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle stattfinden, in geschlossenen Räumen ist die Konsumation nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig.
- Abstandslinien/Abstandsschileder bei Ausgabestellen nach Bedarf
- Maßnahmen zur Hygiene bei den Ausgabestellen (Hand-Desinfektion)
- Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt im Stehen bzw. an Stehtischen mit Trennwänden. (Vermeidung von Gruppenbildungen)
- Kennzeichnung von Speisen- und Getränkeständen zur Nachverfolgung allfälliger COVID-19 Vorfälle.

9 REGELUNGEN zur Steuerung der Besucherströme und Regulierung der Anzahl der Besucher

- Empfohlene Bewegungsrichtung (Uhrzeigersinn) durch den Markt
- Einbahnsystem bei höher frequentierten Passagen
- Dezentralisierung von Serviceeinrichtungen (keine Zentralisierung von Getränkeund Essensausgabestellen, mehrere Tassenrückgabestationen, mehrere WC Anlagen)
- Kontrolle auf Einhaltung der Abstandspflicht bzw. Zu- und Abgang durch Covid-19 Beauftragte bzw. Aufsichtspersonal
- Hinweistafeln / Stelen

10 Entzerrungsmaßnahmen

- Hinweistafeln / Stelen
- Wenn möglich, Abstandsmaßnahmen bei den Ständen erhöhen.
- Ein erhöhtes Besucheraufkommen (beliebte Zeiten und Tage) wird durch eine Begrenzung von 4 m² / Person der zur Verfügung gestellten Nettoflächen verhindert. Dies wird zu stark frequentierten Zeiten mittels technischer Hilfsmittel oder Zählung an Ein- und Ausgängen kontrolliert.